

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: Februar 2025

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Die Vereinten Nationen haben im Jahr 2015 im Rahmen der UN-Agenda 2030 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales festgeschrieben. Für Deutschland hat die Bundesregierung diese Punkte im Jahr 2017 mit ihrer Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert. In beiden Zielsystemen kommt dem Schutz der Umwelt eine herausgehobene Bedeutung zu und es gibt konkrete Ziele für das Jahr 2030.

Deshalb wird die Umstellung der Wirtschaft und Gesellschaft auf CO₂-Neutralität sehr konkret bleiben und an Intensität stark zunehmen. Banken werden hierbei durch Politik und Aufsicht als Schnittstelle zu Wirtschaft und Gesellschaft mit in die Verantwortung genommen.

1. Definition und Einbindung in das Wertesystem der Bank

Die Volksbank Westmünsterland versteht sich als Genossenschaftsbank als verantwortlicher Teil der regionalen Gesellschaft. Im Verfolgen des allgemeinen gesellschaftlichen Nachhaltigkeitsziels leitet sie daher insbesondere aufgrund des genossenschaftlichen Grundsatzes der Subsidiarität den Auftrag eines initiativen Beitrags durch die Gewährleistung einer umsetzbaren, risikobewussten, und nachhaltigen Geschäftspolitik der Volksbank ab. Anspruch der Volksbank ist es, den Erfolg ihres Handels auf ein nachhaltiges Geschäftsmodell zu stützen, welches in Einklang mit den Bedürfnissen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gesellschaft sowie dem Schutz der Umwelt und des Klimas steht.

Das Nachhaltigkeitsverständnis der Volksbank ist an die Begriffsdefinition der Brundtland-Kommission mit dem Titel „Unsere gemeinsame Zukunft“ von 1978 angelehnt. Diese Definition wird durch den Deutschen Nachhaltigkeitskodex selbst sowie auch durch unseren Bundesverband für Volksbanken und Raiffeisenbanken als sehr wesentlich angesehen. Sie stellt die Kernpunkte Generationengerechtigkeit und Potenzialvergrößerung in den Fokus. Als genossenschaftlich geprägte Mehrgenerationenbank sind die Parallelen für die Volksbank dabei offensichtlich.

Unter Nachhaltigkeit versteht die Volksbank dabei ein machbares Verhalten, das

- die vorhandenen endlichen Ressourcen der Erde nicht unverhältnismäßig zu Lasten der kommenden Generationen beansprucht,
- im Verfolgen der jeweiligen Bankziele (ökonomische und andere) kontinuierlichen, substanziellen und fundierten Entwicklungen im Vergleich zu extremen, volatilen und spontanen Vorgehensweisen den Vorzug gibt,
- auf gemeinsame Interessen in den geschäftlichen, gesellschaftlichen und innerbetrieblichen Partnerschaften setzt.

Die Volksbank ist der Überzeugung, dass das Verfolgen der Nachhaltigkeitsziele sich mittel und langfristig positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung (insgesamt, damit auch auf die Volksbank) auswirken wird. Dies gilt etwa für die Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit.

2. Erwartungen der Stakeholder

Die Volksbank ist sich dabei bewusst, dass über die dem eigenen Wertesystem entspringende originäre Eigenmotivation hinaus auch weitere diesbezügliche Erwartungshaltungen gegenüber der Bank bestehen können, die auf der gesellschaftlichen Diskussion über „die Nachhaltigkeit“ beruhen.

Die Volksbank wird sich bemühen, auch die Felder in ihre Überlegungen einzubeziehen, die sich nicht bereits aus den selbstgesetzten Zielsetzungen ergeben. Dabei ist sie sich bewusst, dass hierbei die Definitionen bzw. das Verständnis des jeweiligen Nachhaltigkeitsbegriffs von der Bankdefinition abweichen können. Den so entstehenden Pluralismus möchten wir fördern und entsprechende Ideen unterstützen, sofern sie nicht gegen elementare Grundsätze (Menschenrechte, Gesetze) verstoßen.

Die Volksbank sieht sich bereits jetzt steigenden Anforderungen seitens des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden ausgesetzt. Auch hier ist ein identisches Nachhaltigkeitsverständnis nicht immer gegeben. Dennoch hat die Volksbank natürlich auch diese Anforderungsperspektive (weiterhin) zu erfüllen unter Beobachtung der Auswirkungen auf die Bankentwicklung.

Um sicherzustellen, dass die Volksbank die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen identifiziert, hat sie als wesentliche Stakeholder ihre Kunden (insb. über den Beirat), den Aufsichtsrat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Umfragen und Workshops befragt und die relevanten Themen gemeinsam diskutiert.

Auf Grundlage dessen hat die Volksbank die folgenden fünf Handlungsfelder definiert, über die sie die Maßnahmen des gesamten Nachhaltigkeitsmanagements ableitet.

3. Handlungsfelder

a) nachhaltig Handeln - Unternehmensführung

Wir möchten in unserer Geschäftspolitik nachhaltige Entscheidungen treffen, die das Gleichgewicht unseres Geschäfts aufrechterhalten. Wir sind überzeugt, dass wir durch ein nachhaltig ausgerichtetes, systematisches Management unsere Resilienz- und Potenzialfähigkeit mit Blick auf die vorherrschenden Trends im Umfeld deutlich erhöhen können. Nachhaltigkeitsentscheidungen nähern wir uns prozedural auf Basis von definierten Entscheidungskriterien, die Leitplanken zur Entscheidungsfindung darstellen. Wir führen regelmäßige offene Dialoge mit unseren internen und externen Stakeholdern als Erfolgsfaktor unseres Handels. Dies ermöglicht uns, die unterschiedlichen Perspektiven und Bedürfnisse auf die Nachhaltigkeitsthematik stets zu reflektieren und darauf einzugehen.

Wir streben eine systematische Befassung mit dem Thema Nachhaltigkeit an. So koordiniert ein zentrales Nachhaltigkeitsmanagement die unterschiedlichen Handlungsfelder. Die dadurch beteiligten Bereiche der Bank verankern ihre Nachhaltigkeitsziele in ihrer Maßnahmenplanung, so dass ein zentraler ganzheitlicher Ansatz erfolgen kann.

Zur Messung der Zielerreichung haben wir für die einzelnen Handlungsfelder mögliche Leistungsindikatoren definiert. Neben den strategischen Zielgrößen (siehe Anlage), werden wir die weiteren Faktoren zur operativen Umsetzung in ein regelmäßiges Reporting überführen.

b) nachhaltig betreuen (Kundengeschäft)

Wir streben auf Langfristigkeit ausgelegte Geschäftsverbindungen an. Die Mitgliedschaft sehen wir als einen wichtigen Beitrag hierzu, ebenso wie die Ausrichtung auf die Positionierung als Mehrgenerationenbank.

Kunden wollen wir auch bei der Verwirklichung ihrer Nachhaltigkeitsziele unterstützen. Wir richten uns auch auf Branchen und Kundenprojekte aus, die sich spezifisch mit Nachhaltigkeitsthemen beschäftigen.

Wir bieten Produktangebote, die den Kunden aller Segmente die Möglichkeit zur in ihrem Sinne nachhaltigen Geldanlage bzw. Finanzierung nachhaltiger Vorhaben bieten.

In unsere Anlage- und Kreditprozesse inklusive der Beratung lassen wir systematisch Nachhaltigkeitsaspekte einfließen.

Diese Grundaufstellung soll als Bestandteil unseres Werteverständnisses auch in der Außenwahrnehmung unserer Mitglieder, Kundinnen und Kunden ankommen:

Wir sind eine Bank, die trotz der teilweise negativen Branchenwahrnehmung als „gut und integer“ wahrgenommen wird.

c) nachhaltig Ressourcen schonen (betrieblicher Umweltschutz)

Die Optimierung des Energie- und Ressourcenmanagements steht im Fokus unseres betrieblichen Umweltschutzes. Zur Realisierung des Visionsziels CO₂ werden wir primär selbst in unserem Verantwortungsbereich agieren. Zertifizierte Kompensationen werden wir ggf. zur Aussteuerung nicht selbst umsetzbarer CO₂-Reduzierungen einsetzen. Dabei unterstützen wir auch innovativere technologische Ansätze, z.B. unter Einbezug von Wasserstoff. Im Energiemanagement werden wir systematisch Verbräuche reduzieren, Energie selbst produzieren bzw. CO₂-neutrale Energie beziehen (Hausbetrieb, Prozesse, Mobilität). Bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen werden wir Umweltschutzaspekte berücksichtigen.

d) nachhaltig fördern (gesellschaftliches Engagement)

Wir wissen, dass wir als aktiver Teil der Gesellschaft einen Einfluss auf unser Umfeld, in dem wir leben, wohnen und arbeiten, bewirken können. Wir als Volksbank identifizieren uns mit der Region und unterstützen gezielt gesellschaftliche Initiativen und Einrichtungen, die Nachhaltigkeit in

ihren verschiedenen Facetten ihrerseits fördern. Im Rahmen der sozialen Nachhaltigkeitsdimension werden wir etwa die VR-Bildungsinitiative e.V. weiter unterstützen, ebenso unsere Crowd-Funding-Initiative.

e) *nachhaltig zusammenarbeiten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)*

- Wir streben eine auf Langfristigkeit und Verlässlichkeit ausgerichtete Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an.
- Unsere Personalentwicklung hat gendergerechte Entwicklung zum Ziel.
- Equal Pay
- Vereinbarung von Familie und Beruf mit Angeboten gleichermaßen für Frauen wie für Männer
- Innovationsfähigkeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- moderne und wertebasierte Führung im New-Work-Umfeld

Zur Erreichung unserer Nachhaltigkeitsziele und diejenigen der Kunden wollen wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Prozess einbinden und ihn daher breit anlegen. Wir werden die entsprechenden Kompetenzen ebenso ermöglichen wie den Freiraum für gesellschaftliches Engagement. Ebenso überprüfen wir im Sinne einer lebensphasenorientierten Personalpolitik die Bedingungen und Strukturen, die zur Erhaltung einer ausgeglichenen Work-Life-Balance dienen und leiten Maßnahmen daraus ab.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Wertpapierdienstleistungsgeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden einerseits, aber auch in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung definiert.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Finanzportfolioverwaltung, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert wird.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung auf verschiedene Weise ein.

1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

a) Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die Bank bildet die der jeweiligen Portfolioverwaltungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in das Anlageuniversum für die Finanzportfolioverwaltungen aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass grundsätzlich nur Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

b) Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltungen tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der Bank befähigt diese Mitarbeiter das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

c) Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe

Im Rahmen des den Investitionsentscheidungen der Bank vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Risikoklassifizierung der Investitionen berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- und Kontrahentenrisiko).

Weiterhin planen wir weitere Maßnahmen, damit Nachhaltigkeitsrisiken auch von Produktlieferanten außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse berücksichtigt werden.

d) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Bank im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der Bank Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige Investitionen anstreben, d.h. das Ziel verfolgen, mit Blick auf Umweltaspekte und/oder soziale

Aspekte nachvollziehbare Wirkungen zu erreichen (Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die Bank Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

e) *Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen*

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision risikoorientiert, regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung berücksichtigt werden.

2. *Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene*

Wir haben uns entschieden, keine Finanzprodukte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung anzubieten.

a) *Anwendung von Ausschlusskriterien*

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung durch uns ist für eine Vielzahl von Finanzprodukten zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert.

b) *Unsere Anlagestrategien*

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Die Bank verwendet dabei ein Best-in-Class-Rating auf die ESG-Kriterien sowie ein Negativscreening auf Unternehmen, die Gegenstand von Kontroversen sind.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Bank Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige Investitionen anstreben, d.h. das Ziel verfolgen, mit Blick auf Umweltaspekte und/oder soziale Aspekte nachvollziehbare Wirkungen zu erreichen (Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die Bank Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

Für Anlagestrategien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung gilt Folgendes: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für die übrigen Anlagestrategien gilt Folgendes: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang I zu diesem Dokument enthalten.

c) Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die Bank im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zur Verfügung stellt, haben.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen. Wir planen weitere Maßnahmen, um darauf hinzuwirken, dass die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auch von Produktlieferanten außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse berücksichtigt werden.

III. Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO durch die Bank finden Sie in Anhang II.

IV. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Wir bereiten uns aktuell auch auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vergütungspolitik vor. Aktuell wirken sich die Nachhaltigkeitsrisiken weder positiv noch negativ auf die Vergütung aus.

Anhang I

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: INVESTMünsterland Strategie I-III	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299006FYIV16TSUGS88
<h3 style="color: #2e8b57;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h3>	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 4 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen für die oben genannten Anlagestrategien investiert das Portfoliomanagement der Bank in Anteile an Investmentfonds, die maßgeblich unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment–E) und soziale (Social–S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance–G). Die Bank verfolgt dabei einen gesamthaften ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung der jeweiligen Anlagestrategie durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darüber hinaus gelten nachhaltige Mindestausschlusskriterien. Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die mit dem Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen***

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios kann anhand folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen werden:

- Letter-Rating von mindestens AA unseres Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. zu den Zielfonds.
- Selbstauskunft des Emittenten zur Eigenschaft als Produkt gem. Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)

(Mindestens 75 % der Zielfonds erfüllen mindestens eines der o. g. Kriterien.)

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung durch uns ist für eine Vielzahl von Finanzprodukten zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert. Bei der Definition der Ausschlusskriterien orientiert sich die Volksbank Westmünsterland eG auf Gesamtportfolioebene am Standard der Mindestausschlüsse des BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Mit der Anlagestrategie werden darüber hinaus nachhaltige Investitionen angestrebt, indem in Investmentanteile investiert wird, die wiederum nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigen. Die Beurteilung erfolgt auf Basis von Daten externer Anbieter, die den Anteil an nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung ausweisen. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Das Portfolio investiert u.a. in die Fonds, die einen positiven Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) leisten. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen z.B. Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, Geschlechtergerechtigkeit für alle sichern, Klimawandel bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen Menschenrechte schützen.

Die Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten. Derzeit ist es der Bank nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen würden, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu Umwelt- und/oder Sozialzielen beitragen, ist zu vermeiden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wird, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgt eine Analyse, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) entstehen können. Beim Erwerb von Investmentanteilen werden die PAI im Rahmen eines relativen Bewertungsansatzes berücksichtigt. Ein weiteres Kriterium zur Bewertung der Auswirkungen sind die Selbsteinschätzungen des Herstellers. Diese werden u. a. im sog. European ESG Template (EET) bereitgestellt. Das EET soll den notwendigen Datenaustausch zwischen Produktherstellern und allen Interessengruppen erleichtern, um die ESG-bezogenen regulatorischen Anforderungen zu erfüllen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Beim Erwerb von Investmentanteilen werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt.

Der Analyse der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf einem relativen Bewertungsansatz. Die PAI des Portfolios werden mit den nachteiligen Auswirkungen einer Benchmark verglichen. Darüber hinaus können auch Herstellerangaben in die Analyse einbezogen werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Beim Erwerb von Investmentanteilen wird gewährleistet, dass der Anteil der nachhaltigen Investitionen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entspricht. Im Rahmen des normbasierten Screenings wird überprüft, ob das Investmentvermögen, in die Unternehmen investiert wird, die gegen diese Normen verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Fonds verfügbar.

- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen für INVVESTMünsterland investiert die Volksbank Westmünsterland eG in Anteile an Investmentfonds, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance - G). Die Volksbank verfolgt dabei einen gesamthaften ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung der Anlagestrategie durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Innerhalb der Anlagestrategien wird das verwaltete Vermögen je nach Marktsituation flexibel angelegt, was zu einem jederzeitigen Wechsel von Anlageschwerpunkten führen kann. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Investmentfondsanteilen werden wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte gleichgewichtet. Spricht einer der beiden Aspekte gegen einen Kauf, darf nicht in den Vermögensgegenstand investiert werden. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen des externen Datenanbieters MSCI ESG Research LLC sowie der Angaben des jeweiligen Produkterstellers, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Finanzinstrumente zu erhalten. Die ESG-Kennzahlen werden im Rahmen von Ausschlusskriterien und eines Best-In-Class-Ansatzes verwendet. Wenn sich ein Titel aufgrund bestimmter Ausschlussregeln nicht für die Aufnahme qualifizieren kann, bleibt er bei der Portfoliozusammensetzung außen vor.

Beim Erwerb von Investmentanteilen werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Mit der Anlagestrategie werden darüber hinaus nachhaltige Investitionen angestrebt, indem in Investmentanteile investiert wird, die wiederum nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigen. Die Beurteilung erfolgt auf Basis von Daten externer Anbieter, die den Anteil an nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung ausweisen. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Im Rahmen der Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen, ist auch sicherzustellen, dass keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wird. Die entsprechende Überprüfung erfolgt anhand des oben dargestellten Prozesses zur Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der nachhaltigen Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind die für den Fonds festgelegten Ausschlusskriterien sowie der Best-in-Class-Ansatz, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, nachhaltigen Investitionen sowie die Anwendung von Mindestausschlüssen auf Portfolioebene.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Beim Erwerb von Investmentanteilen wird vorausgesetzt, dass die Investmentfonds die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei ihren Investitionsentscheidungen anwenden. Um diese zu gewährleisten, werden Ausschlusskriterien festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

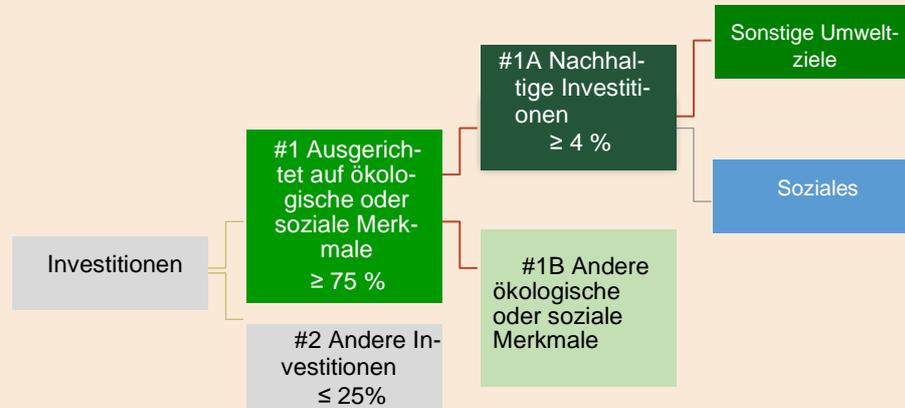


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit den Anlagestrategien werden auch nachhaltige Investitionen angestrebt, die zur Erreichung eines Umweltziels im Sinne des Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung beitragen. Entsprechende Umweltziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltige Mobilität sowie der Schutz von Gewässern und Boden. Diese Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten. Derzeit ist es der Volksbank Westmünsterland nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen würden zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

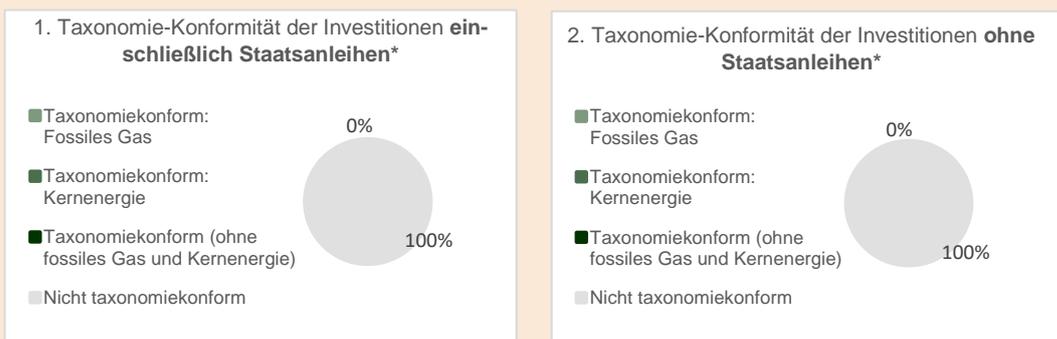
Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in der Anlagestrategie enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher derzeit nicht erfolgen.

Daher kann ein Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen derzeit nicht ausgewiesen werden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Bank noch keine belastbaren Daten vor, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Anforderungen des Artikels 3 der Taxonomie Verordnung verbindlich bestimmen zu können. Daher ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten derzeit 0 Prozent.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zu entnehmen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Trennung zwischen ökologischen und sozialen Zielen ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen, wie zuvor erläutert, nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zu entnehmen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Portfolio darf Investitionen tätigen, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Investmentvermögen, für welche keine Daten vorliegen oder Investitionen zu Diversifikationszwecken. Es wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz für diese Investitionen berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.vrbank-wml.de/pflichtinformationen>

Anhang II

Information über den Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlagestrategien der fondsbasierten Finanzportfolioverwaltung INVVESTMünsterland gemäß Offenlegungsverordnung

Die Volksbank Westmünsterland eG berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung INVVESTMünsterland gemäß Offenlegungsverordnung wie folgt.

Beim Erwerb von Investmentanteilen werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt.

Weitere Angaben dazu entnehmen Sie den Angaben unter Anhang I.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unserem regelmäßigen Bericht zur Finanzportfolioverwaltung veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Information über den Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlagestrategien der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Wir berücksichtigen nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aktuell nicht im Rahmen der einzeltitelbasierten Finanzportfolioprodukte. Diese Entscheidung beruht darauf, dass uns aktuell nicht die nötigen validierten Daten zur Verfügung stehen. Ein weiterer Grund dafür ist auch, dass die Anlagestrategien der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung aktuell keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorsieht.

Änderungsverzeichnis

- 07.02.2025 Ergänzung Disclaimer nach Art. 7 Taxonomie-Verordnung für Anlagestrategien, die nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten erfüllen.
- 01.08. 2024 Änderung des Banknamens aufgrund einer rechtlichen Fusion, keine inhaltliche Änderung
- 01.10.2023 Aufnahme der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltungsprodukte
- 29.08.2023 Differenzierung der Taxonomie-konformen Investitionen im Anhang I, redaktionelle Änderungen.
- 30.12.2022 Neufassung aufgrund der Umsetzung der Level II-Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (OffenlegungsVO). Einfügen von Anhang I und II.
- 07.09.2022 Aktualisierung der Nachhaltigkeitsstrategie, da diese im Rahmen des regelmäßigen Strategieüberprüfungsprozesses überarbeitet wurde.
- 15.07.2022 Präzisierung Prozessbeschreibungen auf Anlagestrategieebene und Integration Beschreibung zur Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie Beschreibung darüber, dass nachhaltige Investitionen angestrebt werden.